

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PNS DATA GMBH (PNS Data) Koram Partner für Kplus Warenwirtschaftssoftware (Stand Februar 2018)

§ 1 Vertragabschluss und Vertragsbedingungen

1. Es gelten für sämtliche Leistungen, die PNS Data erbringt, ausschließlich in nachstehender Reihenfolge die Bedingungen des zwischen PNS Data und dem Auftraggeber abgeschlossenen Softwarevertrages, die Regeln in den Kplus Preis- und Konditionenlisten, der Preis- und Konditionenliste für PNS Data-Sonderleistungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PNS Data. Für Software und Daten Dritter, die die PNS Data mitverteilt, gelten teils Sonderbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PNS Data nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum der PNS Data bzw. der Koram Softwareentwicklungs GmbH und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

3. Angebote, Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge der PNS Data sind grundsätzlich freibleibend. Als Angebot der PNS Data ist auch ein übermittelter Vertragsentwurf zu verstehen. PNS Data hält sich an verbindliche Angebote sechs Wochen gebunden, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist. Die Vereinbarung über zu erbringende Leistungen kommt durch die unterfertigte Auftragsbestätigung zustande.

4. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass die vereinbarte Leistungserbringung tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen unmöglich oder nur mit wirtschaftlich schwer vertretbarem Aufwand möglich ist, wird PNS Data dies dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis bringen. Stimmt dieser einer Änderung des Leistungsgegenstandes nicht dahingehend zu bzw. schafft er nicht jene Voraussetzungen, um eine Ausführung der Leistung zu ermöglichen, kann PNS Data die Leistungserbringung ablehnen; in diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Erfüllung. Ist die Unmöglichkeit der Leistungserbringung dem Auftraggeber zuzurechnen, so ist PNS Data – ungeachtet sonstiger Ansprüche – berechtigt, in Bezug auf den oder die betroffenen Leistungsteile vom Vertrag zurückzutreten, und die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß der Preis- und Konditionenliste für PNS Data Sonderleistungen in Rechnung zu stellen bzw. den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des § 12.

§ 2 Auswahl der Produkte und Leistungen

Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt; er trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter der PNS Data oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Software (zB in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilt die PNS Data auf Anfragen mit.

Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist.

§ 3 Liefergegenstand

1. PNS Data liefert Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und den Preis- und Konditionenlisten für Koram-Produkte. Standardsoftware (Kplus) wird mangels anderer Absprachen in der bei der Auslieferung aktuellen Version geliefert.

2. Die Programme entsprechen den Beschreibungen in der Benutzerdokumentation wie sie jeweils in der aktuellen Version zur Standardsoftware mitgeliefert wird; darüber hinausgehende Eigenschaften der Programme schuldet PNS Data nicht. Die in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Werbeaussagen und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich und werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Vertrag sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der PNS Data. In keinem Fall handelt es sich bei derartigen Angaben um Eigenschaftszusicherungen.

3. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Bedingungen der Programme (zB in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) werden auf Anfrage mitgeteilt. Hinweise liefert auch die Koram Online-Informationsplattform, die dem Auftraggeber zugänglich ist.

4. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers, Steuerung, Management und Überwachung der Leistungserbringung liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

§ 4 Rechte

1. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen und technischen Schutzrechten, mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen – sofern diese AGB oder die Preis- und Konditionenliste der PNS Data nichts anderes vorsehen – im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der Koram Softwareentwicklungs GmbH in Kundl/Österreich, im folgenden Koram genannt, zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen nur die in § 5 – § 6 genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

2. Festgehalten wird, dass die Koram Softwareentwicklungs GmbH PNS Data das Recht eingeräumt hat, dem Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Rechte zur Nutzung der Software gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuräumen.

Hinsichtlich von Kplus-Zusatzsoftware, die von PNS Data erstellt wurde, liegen sämtliche Urheber- u. sonstigen Nutzungsrechte bei PNS Data.

3. Gesetzlich und vertraglich untersagt sind jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren und Weitergeben der Software sowie das Entwickeln ähnlicher Software unter Benützung der Kplus-Software als Vorlage.

4. Die Freischaltung der Software erfolgt durch einen speziellen Code ausschließlich durch PNS Data.

§ 5 Befugnisse des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erhält an der Software ein einfaches Nutzungsrecht. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die in den Preis- und Konditionenlisten genannten Kriterien - festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannten Softwareprodukte beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwareprodukte zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer.

Bei der Nutzung hält der Auftraggeber die folgenden Regeln ein:

2. Die Software darf nur für den Zweck eingerichtet werden, die internen Geschäftsvorfälle und die von Unternehmen, mit denen der Auftraggeber nach § 15 AktG verbunden ist („Konzernunternehmen“), abzuwickeln. Dies gilt auch für Testinstallationen, die der Auftraggeber im Rahmen der Bestimmungen der Preis- und Konditionenliste einrichten darf. Ein Rechenzentrumsbetrieb ist – sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist – nicht erlaubt. Als Rechenzentrumsbetrieb gilt, wenn der Auftraggeber Dritten das Benutzen der Programme, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet oder die Programme für Dritte benutzt.

3. Alle Datenverarbeitungsgeräte (zB Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert werden, müssen sich in den Räumen des Auftraggebers befinden und in dessen unmittelbaren Besitz bzw. Inhaberschaft stehen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der PNS Data können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 auch in den Räumen eines Konzernunternehmens befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen.

4. Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Benutzerdokumentation darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke der Koram Softwareentwicklungs GmbH bzw. der PNS Data Data nicht verändern oder entfernen.

5. Der Auftraggeber darf die Software nicht verändern. PNS Data weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf dieses Programms und anderer Programme führen können. Der Auftraggeber wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt; er trägt das Risiko allein.

6. Erhält der Auftraggeber zB im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege der Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach § 5 und § 6, sobald er die neue Software produktiv nutzt.

7. Jede Nutzung der Programme, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen oder in den Preis- und Konditionenlisten hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der PNS Data. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so kann PNS Data dem Auftraggeber die Nutzungsrechte jederzeit entziehen. Darüber hinaus – und unabhängig vom Entzug der Nutzungsrechte – kann PNS Data als (pauschalierter) Schadenersatz das Zweifache des für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrages laut aktuellen Preis- und Konditionenlisten in Rechnung stellen, diesbezüglich geht die Regelung in diesen AGB jener in der Preis- und Konditionenliste vor; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, PNS Data im Voraus schriftlich anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung von PNS Data einzuholen.

9. Der Auftraggeber erhält die Rechte für grundsätzlich unbeschränkte Dauer.

10. Für Software anderer Hersteller gelten teils deren spezielle Regelungen. Die PNS Data vermittelt für diese Software grundsätzlich nur die Rechte bzw. räumt nur solche Rechte ein, die zur Nutzung der Software zusammen mit der Kplus Software notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.

11. Weitere Nutzungsrechte bzw. –beschränkungen und sonstige Einzelheiten können sich aus den jeweils aktuellen Preis- und Konditionenlisten ergeben.

§ 6 Weitergabe

1. Der Auftraggeber darf die Software, die er mittels Lizenzkaufvertrag erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen; vorübergehende Nutzungsüberlassungen an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Voraussetzung für die Weitergabe ist die im Voraus erteilte schriftliche Zustimmung der PNS Data, die PNS Data nicht unbillig verweigern wird. Mit dem Antrag auf Zustimmung legt der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung seines Abnehmers vor, wonach der Abnehmer sich gegenüber der PNS Data an die Nutzungs- und Weitergaberegeln bindet, wie sie den zu diesem Zeitpunkt bestehenden PNS Data-Standardverträgen entsprechen. Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn der Auftraggeber gegenüber PNS Data schriftlich versichert hat, dass er alle Original-Programmkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. §§ 14 u. 15 gelten entsprechend. Für die Weitergabe von umgearbeiteter Kplus Software (vgl. § 5 (5)) gelten Sonderregeln laut der Preis- und Konditionenliste der Koram Softwareentwicklungs GmbH.

2. Die Weitergabe von nach dem Vertragstyp Miete erworbener Software an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (zB Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der Koram Softwareentwicklungs GmbH. Er beachtet insbesondere die Vorgaben in der Benutzerdokumentation und die Hinweise auf der Koram-Online Informationsplattform der Koram Softwareentwicklungs GmbH.

2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er zB Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt PNS Data bzw. einer mit der PNS Data verbundenen Gesellschaft, insbesondere der Koram Softwareentwicklungs GmbH, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.

3. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der der Gesprächspartner der PNS Data ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation zwischen dem Auftraggeber und dem Ansprechpartner der PNS Data. Der Auftraggeber hat gegen Mitarbeitern von PNS Data, die in seinem Betrieb tätig werden, keinerlei Weisungsrecht.

4. Der Auftraggeber testet gründlich jedes Programm auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, zB durch Datensicherungen, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfungen der Ergebnisse usw. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software (vgl. Abs. 1) erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

§ 8 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass PNS Data das maschinenlauffähige Programm und die Benutzerdokumentation dem Auftraggeber durch Übergabe von Datenträgern überlässt (körperlicher Versand) oder in einem Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt (Electronic Delivery).

2. PNS Data liefert die Kplus Standardsoftware im aktuellen Programmstand üblicherweise binnen eines Monats, in einem früheren Programmstand üblicherweise binnen zweier Monate aus, jeweils ab Vertragsabschluss. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage, verbindliche Fristen/Termine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

3. Für die Einhaltung von Lieferterminen und dem Gefahrenübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die PNS Data die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abruffähig bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so erfolgt der Gefahrenübergang bei körperlichem Versand erst mit der Übergabe des Datenträgers an den Auftraggeber oder an einen von ihm bestimmten Dritten, der nicht der Beförderer ist.

4. Wenn PNS Data auf Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.

PNS Data wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

5. PNS Data gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens zwölf Arbeitstage betragen.

6. PNS Data weist darauf hin, dass für gewisse Länder oder Unternehmen und Personen gesetzliche Exportbeschränkungen bestehen können. Für die Dauer einer ordnungsgemäßen Prüfung dieser Voraussetzungen gerät PNS Data jedenfalls nicht in Verzug. Ebenso wenig, wenn solche Exportbeschränkungen im Einzelfall vorliegen.

§ 9 Preis, Zahlung, Vorbehalt

1. Bei Electronic Delivery stellt PNS Data die Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz; die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis. Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht, dies gilt nicht, wenn Liefer- bzw. Installationsverzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers auftreten. Im Übrigen gelten die Zu- und Abschläge aus den Preis- und Konditionenlisten. Zu allen Preisen kommen eine allfällige gesetzliche Umsatzsteuer sowie Liefer- und Versandkosten hinzu. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro.

2. Der Auftraggeber darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten. Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen von uns ist ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, steht ihm das Recht zu, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben und zwar im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit oder

für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

3. Ein allfällig bestehendes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

4. PNS Data behält sich alle Rechte an den Vertragsgegenständen (zB Datenträger und Benutzerdokumentationen) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat PNS Data bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Koram Softwareentwicklungs GmbH bzw. PNS Data zu unterrichten. Eine Weitergabe des Vorbehaltsguts an Dritte ist untersagt.

5. Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ist sofort fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den ausgewiesenen Rechnungsbetrag binnen 8 Tagen nach Warenerhalt zu zahlen, sofern sich in der Rechnung kein abweichendes Zahlungsziel befindet.

6. Der Auftraggeber hat bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu leisten. Der unternehmerische Verzugszinssatz beträgt gemäß § 456 UGB jährlich 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Für Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 4% jährlich.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der PNS Data die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB.

2. Der Auftraggeber rügt schriftlich mittels eingeschriebenen Brief und mit genauer Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (§ 7 Abs. 3) und gegebenenfalls das zertifizierte Customer Competence Center des Auftraggebers sind befugt zu rügen.

3. Die Rügepflicht nach §§ 377, 378 UGB besteht nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel, Rechte Dritter

1. PNS Data leistet Gewähr, dass die Liefergegenstände/Leistungen zum Zeitpunkt der Ablieferung oder Leistungserbringung die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Für die Beschaffenheit der gelieferten Software ist die Beschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Werbeschriften und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Unerhebliche Mängel oder Minderungen bleiben außer Betracht. Die Beweislast dafür, dass die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung/Leistungserbringung vorlagen, trifft den Auftraggeber.

2. PNS Data unterstützt den Auftraggeber bei der Suche nach Fehler und Fehlerursache. Wenn der Fehler nicht nachweislich PNS Data zuzuordnen ist (die diesbezügliche Beweislast trifft den Auftraggeber), stellt sie diese Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung; es gilt § 16.

3. PNS Data leistet bei Sachmängel in erster Linie durch Verbesserung Gewähr. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von PNS Data durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass PNS Data zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber unterstützt PNS Data entsprechend § 7. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet PNS Data Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an

ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Ein neuer Programmstand ist zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den Auftraggeber zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

4. Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrags (Vertragsrücktritt) oder die Minderung des Entgelts nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten angemessenen, mindestens aber 30tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt. Jedweder Aufwendungsersatz für eine Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen. Wandlung kommt nur bei nicht geringfügigen Mängeln in Betracht.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate.

6. Erbringt PNS Data Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann PNS Data eine Vergütung gemäß § 16 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder PNS Data nicht zuzuordnen ist; der Auftraggeber hat insoweit die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Fehler nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei PNS Data dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

7. Ansprüche nach § 933 ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in § 11 (5) genannten Frist. Ein Regress gegenüber PNS Data nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

8. PNS Data wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen der PNS Data gegen den Auftraggeber erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf dem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt PNS Data, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen bzw. an die Kooperationspartner von PNS weiterzugeben. Der Auftraggeber unterrichtet PNS Data unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

9. Für Schadenersatzansprüche gilt § 12.

10. Garantien bedürfen über die schriftliche Zusicherung durch PNS Data hinaus auch der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von der Koram Softwareentwicklungs GmbH.

11. PNS Data leistet gegenüber Verbrauchern nach den zwingenden gesetzlichen Vorgaben Gewähr.

§ 12 Haftung

PNS Data leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz bzw. im Falle von krass grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass PNS Data vorsätzlich oder (krass) grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Auftraggeber. Die Haftung der PNS Data für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ist, unabhängig vom Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) pro Schadensfall, insgesamt auf die jeweilige Auftragssumme aus/im Zusammenhang mit dem Vertrag. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt PNS Data in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten. Ein Regressanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt, dass der Auftraggeber bei sonstigem Verlust seine Ansprüche nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem

anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend machen muss. Gegenüber Verbrauchern haftet PNS Data nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Geheimhaltung und Verwahrung

1. PNS Data verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber zugehenden vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden als dies zur Auftragserfüllung notwendig ist. Insbesondere wird PNS Data und deren Kooperationspartner Koram Softwareentwicklungs GmbH das Recht eingeräumt, Daten des Auftraggebers für statistische Zwecke auszuwerten.

2. PNS Data beachtet das Datenschutzrecht. Soweit die PNS Data Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (zB bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die PNS Data. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der PNS Data. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die PNS Data nach den Vorschriften des Datenschutzrechts verfahren.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle den Vertragsgegenstand betreffenden vertraulichen Informationen, insbesondere hinsichtlich Quellcode und Entwicklungsdokumentation, sowie den Inhalt der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarung, vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht und die Geheimhaltungspflicht gegenüber der PNS Data bzw. der Koram Softwareentwicklungs GmbH zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten.

4. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm überlassene Quellprogramme – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

§ 14 Ende des Nutzungsrechts

Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen, insbesondere der §§ 4 bis 6 und 13, kann die PNS Data dem Auftraggeber die Nutzungsbefugnisse jederzeit entziehen. In diesem Fall gibt der Auftraggeber alle Lieferungen und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Er verpflichtet sich weiters, Mitarbeitern bzw. Beauftragten von PNS Data nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu sämtlichen Servern und Workstations, auf welchen vertragsgegenständliche Software installiert war, zu verschaffen, um die ordnungsgemäße Deinstallation zu prüfen. Damit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Pflichten insbesondere aus den §§ 5 und 13 bleiben auf Dauer bestehen. Ansprüche welcher Art immer wegen der Entziehung des Nutzungsrechts stehen dem Auftraggeber gegenüber PNS Data nicht zu.

§ 15 Softwarepflege

1. Bei Mietverträgen ist die Softwarepflege Teil des Leistungsgegenstandes; sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene Software erbringt die PNS Data Softwarepflege auf der Grundlage eines getrennten Pflegevertrages.

2. PNS Data erbringt als Softwarepflege die in der jeweils aktuellen Preis- und Konditionenliste der Kplus - Warenwirtschaftssoftware genannten Leistungen. Die Leistungen werden nur in Bezug auf die zuletzt und unmittelbar davor ausgelieferte Softwareversion erbracht. Der Auftraggeber muss stets alle seine Installationen vollständig in Pflege halten oder die Pflege insgesamt aufkündigen.

3. Die Zahlungspflicht für Softwarepflegeleistungen beginnt nach der Lieferung der Software. Die Vergütung wird nach Kalenderjahren im Voraus in Rechnung gestellt.

4. Für Sach- und Rechtsmängel im Rahmen der Softwarepflege gelten die Regeln dieser AGB. An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrages (§ 11 Abs. 4) tritt die außerordentliche Kündigung. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflegevertrages geschuldete Vergütung.

5. Die Vereinbarung über die Softwarepflege kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. PNS Data behält sich die fristlose außerordentliche Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die Vertragspflichten nach § 5 bis § 6 oder § 13 mehrfach oder grob verletzt.

6. Aufgrund der Vorgaben der Koram Softwareentwicklungs GmbH gilt aber: soweit die Vergütung der Softwarepflege als Prozentsatz des Kaufpreises für die Software festgesetzt ist, kann PNS Data den Prozentsatz mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres entsprechend den Vorgaben des Softwareherstellers Koram Softwareentwicklungs GmbH ändern. Wenn der Auftraggeber in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart.

7. Der Auftraggeber kann weitere Unterstützungsleistungen zu den Bedingungen der Preis- und Konditionenlisten in Anspruch nehmen. Hierfür gelten gesonderte Vereinbarungen, hilfsweise § 16.

8. Weitere Regelungen, insbesondere hinsichtlich Leistungsumfang und Vergütung, sind in den Preis- und Konditionenlisten enthalten.

§ 16 Dienstleistungen

Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Verträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren und entsprechend der aktuell gültigen Preis- und Konditionenliste deren Letztversion dem Auftraggeber jeweils schriftlich bzw. per E-Mail übermittelt wird zu vergüten.

§ 17 Übertragung von Rechten

1. PNS Data ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag Dritter, insbesondere mit PNS Data verbundener Unternehmen, zu bedienen.

2. Sämtliche oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag, ebenso wie der gesamte Vertrag, können von PNS Data an mit ihr verbundene Unternehmen bzw. an Rechtsnachfolger übertragen werden; dem stimmt der Auftraggeber hiermit zu. Dem

Auftraggeber ist die Übertragung dieses Vertrages, die Abtretung von Ansprüchen daraus oder die Gewährung von Unterlizenzen u.ä. ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch PNS Data nicht gestattet.

§ 18 Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung eines dieser Bedingungen unterliegenden Softwareüberlassungs- oder Dienstleistungsvertrags entstehenden Gebühren, Abgaben oder Steuern trägt der Auftraggeber.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Falls PNS Data aus welchen Gründen immer Rechte oder Ansprüche nach diesen AGB oder nach den diesen AGB unterliegenden Verträgen nicht geltend macht, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche dar.

2. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Ried im Innkreis. Davon ausgenommen sind die gesetzlich zwingend vorgesehenen Gerichtsstände für Verbraucher. Erfüllungsort ist der Sitz von PNS Data.

5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers.

6. Sollte eine der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

- ENDE -